

soll der Commissär sie zu Handen der Obrigkeit nehmen. Ibid. n. — 599. In Betreff eines Anstandes zwischen Commissär Planzer und dem Landschreiber von Bellenz wird erkannt, der Landschreiber soll nur laut Vorschrift des rothen Buches befriedigt werden, nicht anders. Ibid. o.

Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Escherliß, Grandson und Murten).

1594.

Art. 1. Bern beschwert sich gegen Freiburg, daß es den von ihm verschiedener Vergehen wegen entsetzten Prädicanten Johann Galthier wieder eingesetzt habe, ungeachtet gemäß den ergangenen Abschieden die Einsetzung und Absetzung der Prädicanten ihm allein zustehet, wogegen es Freiburg unverhinderte Meisterschaft über die Priester lasse. Freiburg entgegnet, es habe, da die bisherige Übung nicht mehr innegehalten worden sei, über seine Rechte Nachforschung gehalten und gefunden, wie man sich zu Bern den 19. Februar 1554 in Betreff der Priester und Prädicanten, auch des Chorgerichts und der dahierigen Appellationen vereinbart habe; da nun der genannte Prädicant dieser Vereinbarung zuwider entsetzt worden sei und es noch unter Landvogt Koch diese höchste Gewalt über die Prädicanten ausgeübt und Bern das Nämliche in Betreff der Priester gethan habe, habe es, dem gegenwärtig der Zug zustehet, sein Recht exequirt, einzig zur Wahrung seiner Rechtssamen, nicht aber, um Bern damit eine Schmach zuzufügen, auch wolle es den Prädicanten bei allfälliger Bosheit nicht schirmen, vielmehr werde es ihn bei erwiesenen Klagen gebührend zu strafen wissen. Absch. 247. ss. — 2. Der Procedur halber gegen einen Geistlichen, worüber Bern Klage geführt, Freiburg aber die Berechtigung dazu nachgewiesen hat, bleibt die Sache für jetzt, aus Mangel an Befehl, eingestellt. Absch. 259. t.

1596.

Art. 3. Die bernischen Gesandten tragen vor, vor einiger Zeit sei zwischen den Geistlichen Johann Galthier und Isaac Riverol ein Streit entstanden, in Folge dessen der letztere von der Pfründe entsetzt worden sei; auf die Anfrage nach der Ursache habe Bern keine andere Antwort ausbringen mögen, als daß derselbe sich ungehorsam erzeigt habe; zu derselben Zeit habe es im Amt Grandson Zug und Recht gehabt und daher befugtermaßen die Citation eingestellt; da nun der Vertrag zwischen beiden Ständen vermöge, daß kein Befründeter ohne Ursache seines Amtes entsetzt werden solle, und von allen Seiten her günstige Zeugnisse über

das Wohlverhalten Niverols eingegangen seien, bitte Bern, dessen Entsetzung aufzuheben; daneben schlage es zu Erhaltung von Frieden, Ruhe und guter Correspondenz vor, daß die Messpriester nur durch die Obrigkeit von Freiburg, die Prädicanten nur durch die von Bern ein- und abgesetzt werden sollen, und bitte ganz freundlich, Freiburg möchte vom Vertrag von 1554 absteigen, die „Meisterschaft und Verwaltung“ der Prädicanten aufgeben und die Messpriester absolut regieren, wogegen Bern sich nur der Prädicanten annehmen und der Priester sich entziehen würde; in dieser Meinung sei der auf die Pfarre Assens präsentirte Pfarrer Claudius Blanchart hieher beschieden worden; überdieß bitte Bern, die Moderation der Gerichtskosten Niverols nach Tschertli, wo der Haupthandel angetreten worden, zu weisen. Nach stattgefundenener Berathschlagung geben die freiburgischen Gesandten ihren Consens, daß der präsentirte Pfarrherr, da gegen seine Person kein Hinderniß vorliege, die Institution vom Landvogt empfangen; was die Entsetzung und Verweisung Niverols belange, so habe derselbe durch schmählische Verachtung Freiburgs, Verfümmung des angesetzten Rathstags und dadurch, daß er seinen Ungehorsam durch unwahrhafte Fünnde und Ausreden verblümen wolle, diese Strafe verdient; die Assignation wegen des angetretenen Rechts Handels sei zu Tschertli geschehen, wo der Beklagte contestirt und sich dem Gericht unterworfen habe und daher schuldig sei, der regierenden Obrigkeit daselbst zu gehorsamen, wie denn jedes Gericht dem andern zu Förderung des Rechts Hand bieten solle, daher denn auch die Reclamation Berns, daß Freiburg während der bernischen Alternative in Grandson den Niverol zu assigniren nicht das Recht habe, dahin falle, überdieß habe Niverol die Obrigkeit von Freiburg und ihre Religion geschmäht; da nun bereits einem Andern die Pfründe übergeben sei, könne Niverol auf dieselbe nicht mehr gesetzt werden, dagegen wolle ihm Freiburg auf die Fürbitte Berns sein Land wieder öffnen, unter der Bedingung, daß er in den gemeinsam regierten Vogteien zu keinem Amt gebraucht werde; anbelangend endlich die angetragene Vereinbarung in Betreff der Regierung über die Prädicanten und die Priesterschaft, so könne Freiburg das Recht der Einsetzung und Confirmation unzähliger Prädicanten nicht fallen lassen, sondern behöre, in gleicher Autorität mit Bern nach altem hergebrachten Wesen zu regieren und dieses Recht zu üben, glaube auch, es werde das mehr zu einem einträchtigen Handeln beitragen, als die vorgeschlagene Abtheilung; denn wenn die Geistlichen nur von Einer Obrigkeit dependirten, würden sie von der andern, mit der sie im Glaubensbekenntniß nicht übereinstimmen, um so verächtlicher reden, woraus viel „Irrsal“ entspringen müßte; obgleich beiderseits einige Amtleute vorgefahren und die alte Ordnung übersehen haben, was freiburgischerseits mit Wissen oder Gutheißsen nicht geschehen sei, möchte der Obrigkeit Recht dadurch nicht verloren sein, daher Freiburg bitte, Bern möchte es bei seinen althergebrachten Rechten verbleiben lassen und diese Antwort in bester Meinung aufnehmen; was dann die Moderation der dem Galthier auferlegten Kosten anbetreffe, so habe es die Sache dem alten und neuen Landvogt und einigen Gerichtskleuten zu Grandson übergeben, welche dabei alle Bescheidenheit gebrauchen und vielleicht schon entschieden haben werden. Absch. 298. u. — 4. Wenn die vorhabende Reise in den gemeinen Vogteien erledigt sein wird, soll ein anderer Tag an die Senje bestimmt werden, um die noch unerörterten Späue vorzunehmen. Ibid. aa. — 5. Den Landvögten von Grandson und Schwarzenburg wird anbefohlen, die den Überreutern beider Stände für die Begleitung der Gesandten gebührende Entschädigung zu verabsolgen und überdieß noch von jeder Rechnung jedem abreitenden Boten 3 Diken aus ihrem Privatfidel zu bezahlen. Ibid. bb.

1597.

Art. 6. Das Ansuchen Freiburgs um Hülfe und Rath bei seinen Anständen mit Bern in Betreff der Religionsangelegenheiten und Theilung ihrer gemeinsamen Herrschaften, wird in den Abschied genommen. Inzwischen soll Freiburg jedem Ort die nothwendigsten Punkte und Schriften über diesen Handel nebst seiner Ansicht über die zu führenden Verhandlungen mittheilen. Absch. 325. c. — **7.** Der Zehntenspan in den gemeinen Vogteien ist auf den Ritt vom 2. Juni geschlagen, Abends in der Herberge zu sein. Absch. 326. c. — **8.** Bezüglich der Kosten bei Zehntensteigerungen soll die vorige Provision zu deren Abschaffung wieder „geöffert“ werden. Ibid. d. — **9.** Die Commissäre zu Schwarzenburg sollen auf Montag nach Pfingsten ihre Arbeit an der Sense gegen einander confrontiren, die zu Tschertli und Orbach am Dienstag ebendasselbst und Jacques Mayor am Mittwoch zu Grandson. Ibid. ff. — **10.** Freiburg will auf die Wiedereinsetzung des Isaac Riverol auf die Pfründe zu Fiez nicht eintreten. Das haben die Gesandten Berns an ihre Herren zu bringen in dem Abschied genommen. Ibid. hh. — **11.** Über die Anstände zwischen Bern und Freiburg in Betreff ihrer vier gemeinschaftlichen Herrschaften, sollen die Gesandten auf nächste Tagatzung zu Baden instruiert werden. Absch. 328. m. — **12.** Entscheid der Schiedsäße in Betreff des Anstandes zwischen Bern und Freiburg wegen des entlassenen Prädicanten Riverol von der Pfarre Fiez. (S. Absch. 341. 7).

1598.

Art. 13. Freiburg begehrt Rath und nöthigenfalls Unterstützung, damit es zur vorhabenden Theilung der mit Bern gemeinsamen vier Vogteien gelangen möge. Es wird ihm brüderliche Hülfe zugesichert. Absch. 353. c. — **14.** Da ein „Überschwall“ theils um Unterstützung, theils um Nachlaß von Zinsen supplicirender Personen erscheint, mit deren Abhörnung wohl zwei Rathstage in Anspruch genommen würden, wird ein Ausschuß beauftragt, die Supplicanten anzuhören und einem Jeden nach Bedürfniß eine angemessene Unterstützung zu verabreichen. Absch. 363. a. — **15.** Die von Freiburg auf letzter Jahrrechnung beantragte Theilung der vier Vogteien hat Bern darum ausgeschlagen, weil die gewalteten Anstände beseitigt und Verkommnisse darüber aufgerichtet seien, wie man sich dieser gemeinen Ämter halber gegen einander verhalten solle; weil es auch zu Vermeidung von Neuerungen beim alten Wesen zu bleiben sich entschlossen habe, habe Bern absichtlich unterlassen, seine Gründe in einer Gegenschrift auszuführen. Freiburg entgegnet, allerdings seien einige alte Späne vertragen, dagegen noch viele andere nicht erledigt und es werden sich immer neue erheben; weil es aber mit Bern in guter Nachbarschaft und in der alten Freundschaft verbleiben möchte, sei ihm daran gelegen, alle Ursachen zu Difficultäten und Alterationen zu entfernen; bei gemeinsamer Verwaltung dieser Vogteien, in denen die zänkischen Unterthanen immer neue Späne auf die Bahn bringen, sei das aber unmöglich; es bitte daher, in diese Theilung einzuwilligen und ihm bald entsprechende Antwort zukommen zu lassen. Ibid. qqq.

1599.

Art. 16. Freiburg eröffnet vor den Gesandten der VI katholischen Orte und von Appenzell J. A. B., daß Bern sich weigere, die Abtheilung der vier Vogteien vornehmen zu lassen, und bittet um Rath und Hülfe. Der Handel wird zu näherer Erörterung auf nächste Tagatzung verschoben. Absch. 381. g.

1600.

Art. 17. Freiburg stellt die Bitte, man möchte ihm zu der Theilung der vier Vogteien behülflich sein, indem es dann seine Untertanen wieder zum katholischen Glauben zu bringen hoffe, und daher auf nächste Tagsatzung zu Baden die Gesandten darüber instruiren. Nun findet man aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht geeignet, diesen Handel vorzunehmen, weil noch andere Anstände über Religionsfachen nicht berichtigt sind; will aber Freiburg ihn dennoch vorbringen, so sollen den Gesandten nach Baden angemessene Instruktionen ertheilt werden. Absch. 398. k. — **18.** Über den erneuerten Anzug der Gesandten von Freiburg in Betreff der Vogteientheilung, sollen die Gesandten auf nächste Tagsatzung instruiert werden. Absch. 404. d. — **19.** Unter Vorlegung eines ausführlichen Gutachtens kommen die Gesandten von Freiburg abermals auf das Theilungsbegehren, wobei sie anbringen, daß Freiburg und Bern diese Vogteien, die ihnen nach dem Murtnerkrieg von den übrigen acht Orten kaufweise abgetreten worden seien, schon über hundert Jahre gemeinschaftlich besitzen; nun haben sich in den letzten Jahren immerwährend Anstände in Religions- und politischen Sachen erhoben, und da alle Versuche zu gütlicher Ausgleichung erfolglos geblieben seien, könne Freiburg zu Vermeidung künftigen Haders kein geeigneteres Mittel, als diese Vogteien mit Bern zu theilen. Die Gesandten von Bern begehren diesen Vortrag in ihren Abschied, damit ihre Obrigkeit darauf gebührend antworten könne. Der Handel wird allseitig in den Abschied genommen. Absch. 405. c. — **20.** Der Gesandte von Freiburg stellt das Begehren, Bern möchte die Theilung der vier Vogteien gestatten oder ihm dann die Antwort in den Abschied geben. Darauf erwidern die Gesandten von Bern, ihre Obern haben einen Vortrag Freiburgs mit Schmerzen vernommen, weil derselbe ihre Ehre und Reputation angreife, übrigens seien sie jetzt über den Handel nicht instruiert und bitten, Freiburg wolle der bisherigen Besatzungsweise der Ämter nicht hinderlich in den Weg treten. Absch. 410. k. — **21.** Freiburg bringt vor, daß sein Anstand mit Bern über die projectirte Theilung der vier Vogteien zu immer mehr Erbitterung Anlaß gebe, und bittet um Verwendung, worauf ihm erwidert wird, man halte für das Beste, nochmals auf gütliche Weise zu versuchen, einen leidlichen Vertrag zu Stande zu bringen und einstweilen die Antwort Berns abzuwarten; übrigens könne es sich auf die früher gegebenen Zusicherungen verlassen. Absch. 412. q. — **22.** Bern sucht in einläßlichem Vortrage *) die Beschwerden Freiburgs in Betreff ihrer vier Vogteien zu widerlegen unter Anführung der Beschwerden, die auch es seinerseits zu machen hätte. Nach einer mündlichen Antwort der Gesandten von Freiburg wird den Parteien erklärt, man habe den ernststen Auftrag, sie zur Einigkeit zu ermahnen, an ihre gegenseitigen Bünde und Verträge zu erinnern und überhaupt dazu zu vermögen, daß sie ihre Vogteien im Frieden mit einander regieren. Die Gesandten von Bern und Freiburg danken für diese Ermahnung, letztere mit dem Beifügen, daß sie keinen andern Auftrag haben, als auf Theilung zu dringen; Freiburg werde seine bundesgemäßen Verpflichtungen gegen Bern erfüllen, sei aber der Ansicht, daß nur in Folge einer Theilung diese Vogteien friedlich regiert werden können, sie nehmen übrigens die Sache in den Abschied. Absch. 414. s. — **23.** Freiburg regt abermals seinen Streithandel mit Bern an. Es wird ihm gerathen, eine allfällige Replik über die jüngst zu Baden ergangene Läuterung so zu stellen, daß sie keine Erbitterung verursache; im Übrigen soll es sich auf die Zusicherungen der katholischen Orte verlassen. Absch. 419. m. — **24.** Die katholischen Orte finden nicht rathsam, das von Freiburg abermals angeregte Theilungsgeschäft vor die allgemeine Ver-

*) Schriftliche Antwort Berns, sammt beigelegten Urkunden betreffend die Erwerbung dieser Herrschaften, Urtheile, Vergleiche u. s. w., i. Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede D². 22—90.

sammlung zu bringen, hingegen möge Freiburg versichert sein, daß man es nicht verlassen, sondern Leib und Gut und Blut zu ihm setzen werde. Absch. 422. f. — 25. Das wiederholte Theilungsgesuch Freiburgs wird auf eine gelegnere Zeit verschoben. Absch. 425. d.

1601.

Art. 26. Freiburg wird bezüglich seines Streithandels mit Bern auf nächste Fahrrechnungstagfagung zu Baden verwiesen. Absch. 428. l. — **27.** Beschluß in Betreff des Abzugs bei Wohnsitzveränderung. (S. Absch. 430. c.).

1602.

Art. 28. Nachdem die Gesandten Freiburgs ihre Beschwerde gegen Bern bezüglich der Theilung ihrer Vogteien wieder mündlich und schriftlich vorgebracht und dringend um brüderlichen Rath und Hülfe gebeten haben, da Freiburg dabei nichts Anderes suche als die Ehre Gottes, Aufnennung der katholischen Religion und Erhaltung von Frieden, Ruhe und Einigkeit, übergeben sie zu besserer Begründung der Beschaffenheit des Handels ein schriftliches Summarium. Dieses wird in den Abschied genommen; besonders findet man für wichtig zu beherzigen, daß Freiburg gemäß vorgelegten Urkunden befugt sei, diese Vogteien nach Gefallen zu verändern oder zu verkaufen. Absch. 459. c. — **29.** Da andere dringendere Geschäfte zu behandeln sind, so wird Freiburg ersucht, sein Begehren bezüglich der Vogteientheilung bis auf bessere Gelegenheit zu verschieben. Absch. 474. n. — **30.** Bern führt Beschwerde über die ungewohnten Änderungen und unleidlichen Neuerungen, welche Freiburg oder dessen Amtleute zum großen Nachtheil Berns dadurch vorgenommen haben, daß die gewesenen Amtleute zu Tschertliz die evangelischen Unterthanen zu ungewöhnlichen Steuern und Auflagen haben anhalten wollen, und daß sie lezthin die Unterthanen schwören lassen haben, bezüglich des Glaubens nicht mehr abmehren und es beim jezigen Wesen bleiben lassen zu wollen; da nun aber dieses den aufgerichteten Verträgen zuwider sei, so bitte und begehre Bern, daß dieser ungebührliche Eid wieder aufgelöst werde, ansonst es genöthiget wäre, nach angemessenen Mitteln zu trachten, wie er aufgehoben und die beidseitigen Unterthanen in die vorige Freiheit des Gewissens gebracht werden könnten; Bern merke zwar wohl, daß Freiburg vermittelst dieser Strenge und anderer Maßnahmen zur begehrten Theilung der Vogteien reizen wolle, allein Freiburg soll sich versichert halten, daß Bern dieses nie gestatten, sondern bei dem durch gemeine Eidgenossen gegebenen Ausspruch verharren, leben und sterben werde; Bern bedauere überdieß, daß Freiburg die bernischen Amtleute in den gemeinen Vogteien, namentlich den Landvogt Bernhard von Werdt in Tschertliz, nicht allein nicht respectire, sondern sogar bei den Unterthanen verkleinere, wozu es vielleicht durch dem evangelischen Glauben Mißgünstige verleitet werde; es müsse begehren, daß seine Amtleute in den gemeinen Ämtern so gehalten werden, wie Freiburg wünsche, daß die seinigen gehalten werden; habe Freiburg gegen genannten Landvogt etwas zu klagen, so soll es die Klage vorbringen, damit Bern denselben verhören und, wenn schuldig befunden, bestrafen könne; schließlich stellt es die Anfrage, ob Freiburg bei den Verträgen und Bündnissen verharren und denselben nachleben wolle, so wie auch Bern dazu entschlossen sei. Die Gesandten Freiburgs, nur zum Anhören ermächtigt, was Bern vorbringen werde, begehren schriftliche Mittheilung der vorgebrachten Beschwerden, damit ihre Herren und Obern gebührend darauf antworten können; sie vermelden daneben, daß Freiburg nichts wider die Verträge, Bündnisse und Burgrechte zu thun, sondern sie wie bisher stet und steif

zu halten Willens sei. Die bernischen Gesandten verweigern schriftliche Mittheilung der Klagen, da man nicht zusammengekommen sei, um einen Rechtshandel zu beginnen, sondern sich freundlich über die angezogenen Sachen zu besprechen, und wünschen, daß man dem Amtmann von Tschertlitz, da Freiburg ja über denselben sich nicht einlassen wolle, bis auf gegebene Antwort nichts weiter anmüthe. Absch. 484. a. — 31. Freiburg spricht I. sein Bedauern aus, daß beide Städte durch Anstiftung unruhiger Personen bemüht werden; nicht es habe, wie man vorgebe, den Anlaß dazu gegeben, sondern die Prädicanten oder deren „Supposten“ selbst, die mit allerlei Mitteln ihre Partei und Kirchengenossen zu einem Mehr bewegen wollen; da nun aber gemäß der Verträge das Abmehren dem freien Willen der Unterthanen überlassen sei, haben die Prädicanten den Bündnissen und Verträgen zuwider gehandelt und daher Freiburg veranlaßt, zur Abstellung dieser Neuerungen Gesandte nach Tschertlitz abzufertigen; diese haben jedoch nicht, wie ihnen vorgeworfen werde, Versprechungen gemacht und Drohungen gebraucht, es sei denn, daß man das einem „mangelhaften“ Priester und zwei armen Waisen gegebene Almosen dazu qualificiren wolle; was 2. den Eid anbelange, welchen freiburgische Gesandte von den Unterthanen im Amt Tschertlitz zur Verhinderung des Abmehrens aufgenommen haben sollen, so verhalte sich die Sache also: Auf die Kunde von dem Vorgehen der Prädicanten und der bernischen Deputirten habe es Freiburg vermöge der Alternative wohl gebührt, seine Unterthanen bei dem Eid anzufragen, ob sie das Abmehren begehrt und dazu eingewilliget haben und wie und was man ihnen deßhalb angemüthet habe; dagegen sei wohl zu verstehen, warum die bernischen Deputirten nur ihre religionsverwandten Unterthanen vor sich berufen haben; die Unterthanen beider Religionen im Amt Tschertlitz haben das Abmehren nie verlangt, vielmehr sich erboten, alles das zu thun, was ihren Herren und Obern beider Städte gefallen und beliebt sei; warum auch habe man die von Eugy, die doch allein der Stadt Bern Unterthanen seien, dazu berufen, sowie solche, die nur Güter hinter Tschertlitz besitzen, im Übrigen beiden Herrschaften nicht unterworfen seien und gemäß der Verträge zu keinem Mehr zugelassen werden können? Auch aus des Landvogts von Tschertlitz gegen die von Penthereaz ausgestoßenen Fluchworten: »Alles à tous les Diables« sei abzunehmen, was die bernische Legation bezweckt habe; was die Prädicanten nicht thun mögen, das haben die Deputirten durch ihre Autorität zu Stande bringen wollen. 3. Bezüglich der Steuer von Kerzen sei am 27. Januar dieses Jahres in Freiburg ein Urtheil gefällt worden, das den Unterthanen beider Religionen annehmlich gewesen, und es habe auch der Landvogt, ein Bürger von Bern, eine Verordnung erlassen, wie die Unterthanen sich in Austheilung und Steuer der Kerzen zu verhalten haben, worüber bisher noch keine Klagen gehört worden seien. 4. Es sei allbekannt, daß der Stadt Bern Unterthanen selbst zur Unterscheidung der Herrschaften die Aufrihtung der Kreuze begehrt haben. 5. Durch die während dieses Handels gegen die Religionsübung Freiburgs vorgekommenen Äußerungen, als sei sie Gözendienst und Superstition, geschehe Freiburg und seiner Religion Unrecht, denn dieselbe sei die rechte, wahre, altkatholische Religion. 6. Wenn auch Freiburg auf die Intercession Berns den Landvogt von Tschertlitz in seiner Verantwortung gern angehört hätte, so könne dieses doch der Consequenzen wegen nicht gestattet werden, vielmehr sei billig, daß derselbe da, wo er den Eid gethan, über sein Thun und Lassen sich verantworte; Bern werde daher gebeten, denselben auf erste Citation nach Freiburg zu weisen. 7. Da man genugsam erfahre, daß bei den gegenwärtigen Umständen in den gemeinen Vogteien mehr Späne als Freundschaft entspringen, so bitte Freiburg, Bern möchte sich die angesuchte Theilung gefallen lassen und bedenken, daß das kraft des von gemeinen Eidgenossen erteilten Briefs gar wohl und ohne Schwächung des Burgrechts geschehen könne; mit dem wiederholt gestellten

Ansuchen bezwecke es Liebe, Freundschaft und Einigkeit und werde bei den aufgerichteten Briefen steif und fest verbleiben. 8. Obwohl kraft der Verträge es zwischen beiden Städten bisher üblich gewesen, bei vorfallenden Irrungen die Dingstatt an der Sense zu halten, so sei dieses zu Freiburgs Bedauern einige Male nicht mehr geschehen, daher es gegen diese Neuerung protestiren müsse. Die bernischen Gesandten nehmen dieses Alles wegen Mangel an Instruction in den Abschied. Absch. 485. a.

1603.

Art. 32. Freiburgs erneuertes Gesuch in Betreff Theilung der Vogteien wird in den Abschied genommen, damit auf nächste Tagsatzung darüber instruiert werde. Absch. 494. g. — **33.** Freiburg, das den Anstand wegen der Vogteien wieder zur Sprache bringt, wird die Versicherung gegeben, daß man sich seiner annehmen werde. Absch. 498. c. — **34.** Freiburg berichtet über erneuerte Vegetationen, die ihm ab Seiten Berns zugefügt worden seien, besonders hinsichtlich einer Abstimmung über Religionsachen in der Herrschaft Tschertiz und bezüglich der Rehrordnung, und dringt darauf, daß man ihm endlich zur Theilung beholfen sein möchte. Es wird ihm Beistand zu gültlicher oder rechtlicher Erledigung der Angelegenheit zugesichert. Absch. 503. b. — **35.** Auch auf dieser Tagsatzung erneuert Freiburg das Begehren, ihm endlich zur Theilung der Vogteien zu verhelfen, da die Anstände und der Widerwillen sich von Tag zu Tag mehren. Bern will von dieser Theilung nichts wissen und hat erwartet, daß sich Freiburg mit den mündlichen und schriftlichen Erklärungen, warum Bern nicht theilen wolle, begnügen werde; schon vor drei Jahren sei ebenso geklagt worden und damals habe man beide Theile ermahnt, nach alter Übung mit einander zu regieren; man möge es nun bei diesem Abschied verbleiben lassen; Bern werde über diese Theilung keine Antwort mehr geben, weder zu Baden noch anderswo, und habe Freiburg das Recht dargeschlagen, Gewalt aber werde es mit Gewalt abtreiben. Es wird nun an beide Parteien geschrieben, sie möchten dieser Sache wegen nichts gegen einander vornehmen und vielmehr bedenken, was daraus erfolgen könnte, und Abstimmungen und Bestrafungen in den vier Vogteien bis auf weitere Berathung einstellen, indem man Mittel und Wege zu finden hoffe, daß sie beiderseits in guter Einigkeit und brüderlicher Liebe verbleiben. Absch. 504. n. — **36.** Bürgermeister Lamberger begehrt auf's Neue, daß man Freiburg zur Theilung der Vogteien ver helfe und auf nächste Tagsatzung darüber instruire. Absch. 508. d. — **37.** Freiburg dankt für die Bemühungen, welchen die katholischen Orte in Betreff der Theilungsgeschäfts sich bisher unterzogen haben, berichtet, wie die gegenseitige Erbitterung immer mehr zunehme, wiewamentlich der Landvogt von Kaufanne ohne gegebenen Anlaß gegen Freiburg sich trotzig benommen habe, u. A. m. Es wird ihm gerathen, auf nächster Tagsatzung zu Baden diese Sache nochmals vorzubringen, zuvor aber den Vortrag den katholischen Gesandten mitzutheilen; dabei sichert man ihnen brüderlichen Beistand zu und nimmt die Sache in den Abschied, entschlossen, keine Verschiebung mehr zuzugeben. Absch. 514. d. — **38.** In ihrem Anstand über Theilung ihrer gemeinschaftlichen Vogteien können sich Freiburg und Bern abermals nicht einigen, indem jenes auf der Theilung beharrt, dieses aber nichts davon wissen will; dabei verlangt Bern Änderung des Abschieds der letzten Jahrsrechnungstagsatzung, in welchen der Landschreiber eigenmächtig gestellt habe, daß Bern über Abstimmung in Religionsachen Freiburg das Recht dargeschlagen, und bedauert, daß es mit Freiburg also zanken müsse. Es wird nun an beide Parteien die schriftliche Mahnung erlassen, zu Erhaltung von Frieden und Ruhe die andern Orte in dieser Sache vermitteln zu lassen und zu gestatten, daß man die beiderseitigen Gewahrnahmen und Documente prüfe. Zugleich wird für dieses

Geschäft eine allgemeine Tagfagung auf den 9. November nach Baden angesetzt. Die Verantwortung des Landtschreibers auf obige Klage Berns über Ausfertigung des Abschieds, wird als genügend erfunden. Absch. 515. e. — 39. Die Gesandten von Freiburg haben gemäß Beschluß der letzten Tagfagung die Gewahrsmen und Documente mitgebracht, welche Freiburg zur Begründung seines Begehrens um Theilung der Vogteien besitzt, und bitten, Freiburg bei denselben zu schützen und Bern dazu anzuhalten, sich gemäß der Bünde einem Rechtspruch zu unterwerfen. Die Gesandten von Bern erwidern, Bern sei nicht gesonnen, in diese Theilung einzuwilligen, und wünsche, daß man es nicht dazu zwingen wolle; sie haben keine Vollmacht, sich weiter in die Sache einzulassen, seien jedoch bereit, auch ihre Gewahrsmen aufzulegen; wenn Freiburg verlange, daß man Bern dazu anhalte, sich einem Rechtspruch zu unterwerfen, so müssen sie erklären, daß Bern ein freies Ort der Eidgenossenschaft sei und sich nicht also zur Unterthänigkeit verstehen werde und daß, wenn ihm wider Verhoffen solches zugemuthet werden sollte, es den übrigen Orten das Recht darzuschlagen würde, indem ihm ein „Inlochen“ in seine Gewahrsmen, Verträge und Briefe schwer fallen müßte; sie bitten daher, die Orte möchten Bern bei dem, was ihm von seinen Vätern übergeben worden, verbleiben lassen, und Freiburg möchte von seinem Vorhaben abstehen, auf daß die mitbürgerliche und brüderliche Liebe erhalten werde; sie haben keine Vollmacht, weder gütlich noch rechtlich sprechen oder urtheilen zu lassen. Nachdem man einige der aufgesetzten Gewahrsmen abgehört und Zürich erklärt hat, es glaube Bern nicht zu dieser Theilung zwingen zu können und besorge, man möchte aus dieser Theilung Veranlassung nehmen, später die gemeinen Vogteien, welche die zwölf, acht oder sieben Orte gemeinschaftlich regieren, theilen zu wollen, und nachdem die Gesandten der katholischen Orte darauf erwidert, daß es ihnen sonderbar vorkomme, daß Bern, das früher selbst auf Theilung gedrungen, nunmehr dasselbe Recht Freiburg bestreiten wolle, und daß an Theilung anderer Vogteien nie gedacht worden, indem es damit eine ganz andere Bewandniß habe, wird ein Ausschuß an die Gesandten beider Städte abgeordnet, um sie dringend zu ersuchen, ihren Anstand gütlich vermitteln zu lassen, und ihnen das Unheil vorzustellen, das für die ganze Eidgenossenschaft aus derselben erwachsen könnte. Die Gesandten Berns erklären diesem Ausschuß, daß sie von ihrer Instruction nicht abgehen können und über den Vorschlag, Bern durch eine Zuschrift um die Einwilligung zu einer gütlichen Vermittlung zu ersuchen, nichts zu sagen haben und auch diese Zuschrift nicht persönlich abgeben wollen. Die Gesandten von Freiburg antworten dem Ausschuß, sie haben keine andere Vollmacht als auf Theilung zu dringen; wenn die vermittelnden Orte Artikel vorschlägen, die Freiburg an seinen Rechten nicht benachtheiligen, müssen sie es geschehen lassen, haben aber keine Vollmacht, selbe anzunehmen; die Nothwendigkeit der Theilung zeige sich immer mehr, indem täglich Dinge vorkämen, die nicht zu ertragen seien. Da nun alle Versuche erschöpft sind, die Parteien zu einer gütlichen oder rechtlichen Vereinbarung zu vermögen, wird an beide Städte geschrieben (14. November), sie möchten den Eidgenossen zu Gefallen und um der eidgenössischen Treue und Liebe willen und zu Erhaltung von Ruhe und Einigkeit, gütlich in dieser Streitsache handeln lassen und den Vergleich, den man allfällig vorschlagen möchte, nicht abweisen, damit Kosten, Mühe und Arbeit erspart und die brüderliche Liebe erhalten werde; man erwarte zuversichtlich, daß sie innert drei Wochen entsprechende Antwort geben. (Bern schlug dann die von den elf Orten gewünschte freundliche Unterhandlung ab, mit Schreiben vom 29. December [a. R.]. Staatsarchiv Bern: Freiburg. Absch. D² 115.). Absch. 518. a.

1604.

Art. 40. Da Zürich in der Ausschreibung der Tagsatzung nach Baden von dem Anstand zwischen Bern und Freiburg in Betreff der Vogteientheilung nichts erwähnt, obschon dieses gemäß des letzten badischen Abschieds hätte geschehen sollen, so wird es durch eine Zuschrift ersucht, es möchte Bern ermahnen, seine Gesandten auf nächste Tagsatzung mit der Vollmacht abzufertigen, sich gegen die übrigen Orte rund und offen zu erklären, ob es im Sinn habe, gemäß eidgenössischem Herkommen die übrigen Orte in der Sache gütlich oder rechtlich handeln zu lassen, oder nicht. Jedes Ort soll seine Gesandten mit den nöthigen Vollmachten darüber versehen. Absch. 523. b. — **41.** Freiburg sucht die drei Gründe zu widerlegen, aus welchen Bern sich in die Theilung der Vogteien nicht einlassen will, und verlangt gütlichen oder rechtlichen Entscheid. Bern bleibt bei seiner frühern Antwort. Es wird deßhalb beschlossen, jedes der eilf Orte soll auf den 14. März einen Gesandten nach Bern schicken, um dasselbe zu einem gütlichen Vergleich oder zum Rechten laut der Bünde zu bewegen; wären deren Bemühungen ohne Erfolg, so sollen sie sich dann darüber verständigen, was für einen Bescheid sie Bern zurüklaffen wollen. Absch. 524. d. — **42.** Auf letzter Tagsatzung zu Baden war beschlossen worden, eine Gesandtschaft nach Bern abzuordnen; Zwei gegenwärtiger Conferenz ist nun, sich über ein gleichförmiges Botum zu vereinbaren. In Erinnerung dessen, was zu Baden vorgebracht worden, und in Berücksichtigung, daß man Freiburg wiederholt zugesichert habe, es in dieser Angelegenheit nicht verlassen zu wollen, wird auf Genehmigung hin erkannt, man bedaure, daß Bern ungeachtet aller freundschaftlichen Mahnungen auf seiner abschlägigen Antwort hartnäckig verharre, und finde, daß man solchen Hochmuth und Trotz, solches eigenmächtige Vorgehen nicht dulden dürfe, indem auf solche Weise die übrigen Orte Bern nachgeben und dessen „Preminenz und Meisterschaft“ anerkennen würden, woraus der Untergang des Vaterlandes erfolgen müßte; sobald daher die Gesandten in Bern angelangt sein werden, sollen sie die evangelischen Orte ermahnen, sich mit ihnen zu vereinbaren, um gemeinsam den Großen Rath der Stadt Bern mit freundlichen, doch ernsten Worten zu mahnen, von seiner vorgefaßten Meinung abzustehen und gütlich in der Sache handeln zu lassen, und demselben ausführlich auseinander zu setzen, was für Unheil und Übel, wenn es nicht geschähe, daraus erwachsen möchte; sollte diese ernste Warnung ohne Erfolg sein, so soll man als Bescheid zurüklaffen, daß man diese Hartnäckigkeit, dieses Mißachten ihrer Eidgenossen und der Bünde, diese Undankbarkeit für empfangene Gutthaten nicht erwartet habe, daß man nach dem Beispiel der frommen Vorfahren dem rechtbegehrenden Theil zum Recht verhelfen wolle und diesen ungewöhnlichen Abschlag an die höchsten Gewalten bringen müsse, um diesen die Entscheidung zu überlassen, in welcher Weise sie ferner gegen Bern verpflichtet sein wollen. — Weil Schwyz diesen Vorschlag in den Abschied genommen hat, sollen die Gesandten nach Bern sich in Willisau versammeln, um über ihre Instruction eine Verständigung zu treffen. Absch. 525. a. — **43.** Freiburg dankt für den brüderlichen Beistand und den wohlmeinenden Eifer, welchen die katholischen Orte in seinem Streithandel mit Bern bisher gezeigt haben, und bittet um deren Continuation. Wird zugesichert und an Zürich geschriebe, es möchte Bern dahin vermögen, daß es auf nächster Tagsatzung sich gegen die übrigen eilf Orte erkläre, ob es auf das jüngst zu Bern gestellte Ansuchen hin die Sache zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung an die eilf Orte kommen lassen wolle. Absch. 527. c. — **44.** In Betreff des Projectes der Vogteientheilung, das Freiburg abermals zur Sprache bringt, erwidern die Gesandten von Bern unter Hinweisung auf das, was bis jetzt in der Sache geschehen, daß, sobald ihre obersten Gewalten versammelt werden können, diese sich darüber berathen und dann Antwort ertheilen werden; weil der von Albigni mit seinem Kriegsvolk im Genf

herumstreife, seien die meisten Amtleute von Bern dort im Dienst und können ohne Gefahr nicht zurückberufen werden; sie bitten also, diesen Verzug nicht übel aufzunehmen. Absch. 528. d. — 45. Auf einen abermaligen Anzug von Seite Freiburgs legen die Gesandten von Bern die Antwort und Entschliessung von Schultheiß, Rath und Burgern der Stadt Bern vor über die Zuschrift der eils Orte ab der letzten Tagssatzung zu Baden, folgenden Inhalts: Sie bedauern herzlich dieses Theilungsbegehren, indem sie nichts so sehr gewünscht, als daß Freiburg die vier Vogteien mit Bern gemeinschaftlich und brüderlich zu regieren und beim Inhalt des Burgrechts zu verbleiben gesonnen wäre, wozu es auf einer Tagssatzung durch der Eidgenossen Declaration ermahnt worden sei; dieses sowohl als die Erläuterung, welche die eils Orte in Betreff des Obmanns gegeben haben, befehre, wie man sich beiderseits in allen Streitigkeiten zu verhalten habe; bei diesen und allen andern Briefen und Verträgen sei Bern zu bleiben entschlossen und habe die zuversichtliche Hoffnung, weder die eils Orte noch jemand Anders werden Bern davon verdrängen noch gestatten, daß irgend etwas dawider vorgenommen werde; obschon Bern geneigt sei, den Eidgenossen zu Gefallen alles Mögliche zu thun, so könne es doch in dieser wichtigen Sache diesmal keine andere Antwort geben, als sie zu bitten, sie möchten es dabei bleiben lassen; gegen den Vorwurf, als ob sie sich in keiner Sache zu einer gütlichen Verständigung oder zum Rechte verstehen wollen, müssen sie feierlich protestiren. Die Gesandten fügen die mündliche Bitte bei, man möchte sich mit diesem Abschied zufrieden geben, indem sie sich in keinem Fall weiter einlassen werden; sie bemerken, daß es ihnen sonderbar vorkomme, daß von den zwei Gesandten von Freiburg nur einer hier erschienen sei, indeß wisse man wohl, wo der andere sei, der verdiente Lohn werde ihm seiner Zeit nicht ausbleiben. Der Gesandte von Freiburg erwidert, Freiburg habe erst nach reiflicher Prüfung seiner Urkunden diese Sache angefangen; es sehe voraus, daß nach vollzogener Theilung die brüderliche Einigkeit und Treue viel eher erhalten werde; er begehre, daß man ihm die schriftliche Antwort Berns in den Abschied gebe; was die Abwesenheit des andern Gesandten antreffe, so werde sich derselbe verantworten müssen, warum er eigenmächtig abgereist sei. Die Gesandten von Zürich möchten beide Städte bei ihren Burgrechten und Briefen belassen und werden daher einen vermittelnden Vorschlag gern vernehmen; jene der katholischen Orte bemerken, es sei bekannt, daß man von Bern verlangt habe, es möchte die andern Orte gütlich oder rechtlich in der Sache handeln lassen; auch sie möchten Niemanden von Burgrechten oder andern Urkunden verdrängen, halten aber für das Beste, daß die Theilung ins Werk gesetzt werde, denn sonst höre der Hader nie auf; da man aber gegenwärtig in der Sache nicht mehr handeln könne, wollen sie Alles in den Abschied nehmen und schlagen beförderliche Ausschreibung einer Tagssatzung zu Erledigung dieser Angelegenheit vor. Die Tagssatzung wird auf den 29. August festgesetzt. Absch. 533. p. — 46. Die Gesandten Freiburgs vermelden ihrer Obern Gruß und Dank für die bisher gehabte Mühe und Arbeit und bringen sodann vor, daß das Burgrecht zwischen beiden Städten den Kauf der vier Vogteien nicht berühre, sondern daß darin die Bünde und alle andern Verkommnisse vorbehalten worden seien und sie daher mit denselben nach Belieben schalten und walten können; die Sache sei indeß zu wichtig, als daß es einem einzigen Manne überlassen werden dürfe, darüber zu sprechen, daher ein Ausspruch eher den eils Orten geziemen möchte; sie bitten deßhalb dringend, die eils Orte möchten nunmehr diesen Streit gütlich oder rechtlich abthun. Die bernischen Gesandten entgegnen, auch sie seien beauftragt, den eils Orten für die dieses Handels wegen gehabte Mühe und Arbeit freundlich zu danken und sodann Freiburg zu bitten, von seinem Begehren abzustehen und es bei der bisherigen Verwaltung bleiben zu lassen; haben die Amtleute gefehlt, so sollen sie bestraft werden; sie haben schon auf letzter Jahrrechnung erklärt,

warum Bern diese Sache nicht übergeben könne; das Burgrecht sage nämlich, daß, wer dawider handle, einen Fluch auf sich lade, und dieses Burgrecht bestehe schon über zweihundert Jahre; sie bitten, diesen Abschlag nicht ungütig aufzunehmen; es heiße, daß ein annehmbarer Vergleich vorgeschlagen werde, sie müssen aber rund erklären, daß sie ihn nicht annehmen können, wenn er etwas wider das Burgrecht oder andere Verträge enthalte. — Durch einen Ausschuß werden nun folgende alternative Mittel vorgeschlagen: 1. Die vier Vogteien sollen ungetheilt bleiben und die beiden Städte dieselben wie bisher gemeinsam mit einander regieren; den Unterthanen dieser vier Vogteien soll jedoch frei stehen, nach ihrem Gewissen sich zu einer Religion zu bekennen; das Abmehren in Religionsfachen ist aufgehoben. 2. Da die Vogtei Schwarzenburg laut Urkunden gemeinsames und unzertheiltes Gut der beiden Städte und ihrer Nachkommen sein und bleiben soll, so sollen sie selbe auch in Zukunft gemeinschaftlich regieren; die drei übrigen Vogteien sollen getheilt werden, also daß Bern die Vogtei Murten, Freiburg die Vogtei Tschertlitz erhält und Grandson gleich getheilt werden soll; für den Mehrwerth der Vogtei Murten oder Tschertlitz soll die andere Partei entschädigt werden, den Unterthanen aber soll die Religion frei stehen; oder aber es mag Freiburg die Vogtei Tschertlitz als Eigenthum nehmen und Bern die drei andern Vogteien überlassen, für den Mehrwerth aber von Bern mit Geld entschädigt werden. 3. Freiburg hatte sich vormals anerbotten, daß es, wenn die Theilung vor sich gehe, die Abtheilung machen und dann Bern die Wahl überlassen wolle, oder, wenn das nicht sein könnte, daß Bern unter den vier Vogteien eine auswähle, dann Freiburg eine andere nehmen, daß sodann unter den zwei übrig bleibenden Freiburg die erste Wahl treffen dürfe und daß die Partei, welche den bessern Theil erhält, der andern Entschädigung leiste; immerhin soll den Unterthanen die Religion freistehen und das Abmehren über dieselbe abgeschafft sein. 4. Wenn das eine oder andere der obstehenden Mittel angenommen wird, soll es beiden Städten an ihren Freiheiten, Burgrechten, Verträgen, Urkunden, Herkommen und Besizungen, Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unschädlich sein. — Die Gesandten von Zürich und Basel können zu einer Theilung nicht stimmen. Die vorgeschlagenen Mittel werden nun Bern und Freiburg in den Abschied gegeben, mit der Ermahnung und Bitte, wohl zu bedenken, was mit der Zeit daraus entspringen möchte, und beförderlich Antwort darüber zu ertheilen. Absch. 539. b. — 47. Die Gesandten von Freiburg machen die Anzeige, daß Freiburg den lezthin durch einen Ausschuß gemachten Vorschlag hinsichtlich der Theilung der vier Vogteien angenommen habe und demnach als erste Theilung Grandson für den einen und Murten für den andern Theil vorschlage und Bern die Wahl lasse, doch in dem Sinn, daß kein Theil dem andern etwas hinaus geben müsse, daß die Herrschaft, die ihm zufällt, jedem Theil mit Leib und Gut, Grund und Boden, Zinsen und Zehnten als Eigenthum verbleibe und daß Jedermann seine Religion frei gelassen werde. Sie bitten nun, daß Bern darüber beförderlich einen Bescheid gebe, damit die Bögte und Amtleute erwähnt werden können. Hierauf erwidern die Gesandten von Bern, sie haben diesen Anzug nicht erwartet und bitten, man möchte Bern bei seinen Urkunden und Verträgen bleiben lassen; Bern habe bisher keine Gelegenheit gehabt, die von einigen Gesandten auf lezter Tagsazung vorgeschlagenen Artikel vor Kleinen und Großen Rath zu bringen und sich über eine Antwort zu entschließen, daher möchte man es ihnen nicht übel nehmen, daß sie gegenwärtig keine Antwort geben können. Absch. 544. d. — 48. Auf nächste Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten in Betreff des Spans zwischen Freiburg und Bern instruiert werden, damit der Handel endlich auf gütlichem oder rechtlichem Wege seine Erledigung finde, und zwar bevor der Bieler Handel zwischen dem Bischof von Basel und Bern in Behandlung genommen wird. Absch. 548. m.

1605.

Art. 49. Die Gesandten von Freiburg stellen die freundliche Bitte, es möchte Bern endlich seine Einwilligung zur Theilung der Vogteien geben, indem dieses zu Mehrung ihrer gegenseitigen Freundschaft gereichen würde; Freiburg anbiete sich, die erste Theilung der zwei Vogteien zu machen und dann Bern die Wahl zu lassen, oder aber es möge Bern die erste Theilung vornehmen und Freiburg die Wahl lassen; wenn dieses geschehe, so verspreche es, Niemanden der ihm Zugetheilten von seinem Glauben zu drängen, und erwarte dagegen, daß Bern in den im zugetheilten Vogteien die katholische Religion auch bestehen lasse. Die Gesandten von Bern erwidern, Bern finde, daß alle von den eidgenössischen Gesandten lezthin vorgeschlagenen Artikel straks wider seine Gewahrsmen und Briefe seien; auf das Antwortbegehren Freiburgs auf letzter Tagsetzung habe Bern den Bescheid ertheilt, es könne den Großen Rath wegen der Herbsternste nicht versammeln; inzwischen haben die Schützen beider Städte auf dem Schießen zu Solothurn so brüderlich mit einander gelebt, daß Bern eine große Freude darüber empfunden habe; während diesem habe man gegenseitig die gewöhnlichen Amtrechnungen abgenommen und sich dabei so freundlich und brüderlich erzeigt, daß Bern geglaubt habe, Freiburg werde dieser Theilung nicht mehr gedenken; da Bern wegen der österlichen Zeit und der Besetzung der Ämter den Großen Rath zur Instructionsertheilung über diesen Handel nicht habe versammeln können, so haben sie den Auftrag, Freiburg an's Herz zu legen, mit welcher Friedlichkeit ihre Alvordern diese Länder und Vogteien mit einander regiert und was für eine Spaltung durch diese Theilung zwischen beiden Städten entstehen möchte, und es nochmals ganz dringend zu bitten, von diesem Begehren abzustehen; sie haben ferner Auftrag, die andern Orte freundlich zu ersuchen, Freiburg dahin zu vermögen, daß es diese Theilung vergesse, Bern werde durch brüderliche Liebe in Worten und Werken dafür dankbar sein. Die Gesandten von Freiburg erwidern, sie haben diese Antwort nicht im mindesten erwartet, auch können sie sich mit der Behauptung nicht einverstanden erklären, durch die Theilung würde die Liebe vermindert, indem ja auch Brüder und Verwandte ihr Hab und Gut theilen und nichts destoweniger gute Freunde bleiben; sie bitten, Bern möchte sich eines Andern besinnen und auf die vorgeschlagenen Artikel entsprechende Antwort geben. Beschluß: Es soll jede der beiden Städte drei, vier oder mehr Sätze aus der Eidgenossenschaft, doch in gleicher Zahl, bezeichnen, die auf den 1. Juni zu Baden sich einzufinden haben, auch sollen sie ihre Gesandten mit den nöthigen Gewahrsmen auf diesen Tag abfertigen; nach Untersuch der Gewahrsmen sollen dann die Sätze eine gütliche Vermittlung zu Stande zu bringen suchen. Von diesem Beschluß wird beiden Städten schriftlich Mittheilung gemacht, mit der Bitte, gütliche Mittel stellen zu lassen, damit man eines Rechtspruches überhoben sei. Absch. 560. i. — 50. Freiburg bittet dringend, den Theilungsanstand mit Bern für befohlen zu haben und die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden mit den nöthigen Instructionen abzufertigen, und versichert, daß es in allen Fällen treu zu den katholischen Orten halten werde. Das wird ihm zugesagt. (S. Absch. 561. d.). — 51. Die Gesandten Berns sollen ihren Herren und Obern die Entschuldigung Zürichs in Betreff des auf letztem Tage zu Baden der Vogteientheilung wegen an Bern erlassenen Schreibens hinterbringen. Absch. 562. c. — 52. Die Gesandten nach Baden sollen gemäß einer Zuschrift von Freiburg nochmals instruiert werden, eine Verständigung zwischen Freiburg und Bern zu Stande zu bringen, auch soll Solothurn den französischen Ambassador dahin zu vermögen suchen, daß er sich dieser Sache auch annehme, damit die Theilung in's Werk gesetzt werde. Absch. 564. h. — 53. Freiburg meldet, es habe die Besetzung der Ämter in den mit Bern gemeinsamen Vogteien bis zu Erledigung des Theilungsanstandes verschoben, inzwischen habe es Bern an den Tagsetzungs-

Beschluß vom 17. April erinnert und dessen Entschließung darüber zu vernehmen begehrt, aber keine Antwort erhalten. Bern erwidert, es habe immer gehofft, Freiburg werde nunmehr diese Sache auf sich beruhen lassen und bei der gemeinsamen Regierung verbleiben; übrigens habe es den letzten Abschied vor Rath und die Zweihundert gebracht, welche aber von ihren Briefen, Verträgen und vom Burgrecht nicht abgehen wollen; Bern wäre zwar geneigt, den Eidgenossen zu Gefallen Vieles zu thun, besorge jedoch schlimme Consequenzen; sollte man die Sache nicht auf sich beruhen lassen, so gebe das Burgrecht hinlänglich Anweisung, wie sie weiters vorzunehmen sei. Weil nun noch verschiedene dringende Geschäfte vorliegen, wird Freiburg ersucht, sich noch etwas zu gedulden und einstweilen zu Vermeidung von Verwirrung, jedoch seinen Rechten unbeschadet, die Ämter in den Vogteien zu besetzen. Absch. 567. c. — 54. In Betreff der Güter der Unholden, Hexenmeister, Sodomiter, Blutschänder und anderer criminalischen Personen wird vereinbart: Wenn eine solcher Verbrechen angeschuldigte Person nicht überwiesen worden ist und sich flüchtig gemacht hat, soll ihr Herr zu ihrem Gut zu greifen das Recht nicht haben, wird aber eine solche Person, die dergleichen Laster überwiesen worden, landesflüchtig, soll ihr Gut nach Bezahlung der Schulden dem Herrn confiscirt sein; was endlich jene anbelangt, welche sich an der Majestät der hohen Obrigkeit vergreifen, beläßt man es bei der alten Satzung. Absch. 574. g. — 55. Bezüglich der Belohnung der Nachrichten läßt man es auf Ratification hin bei der Verordnung von 1585 gänzlich verbleiben, vorbehalten ihre Tagreisen, in Betreff derer man verfügt, daß der Nachrichten von Bern nach Escherliz und Grandson und zurück, den Gerichtstag eingerechnet, für sieben, und von Bern nach Murten („vmb reiß- vnd gerichtstag“) für drei Tage bezahlt werde. Ibid. h. — 56. Auf nächste Tagssatzung sollen alle Orte ihre Gesandten mit Vollmachten ausrüsten, den langwierigen Span zwischen Bern und Freiburg über Theilung ihrer Vogteien zu erledigen. Absch. 577. g. — 57. Anzug Freiburgs dieses Geschäfts wegen. (S. Absch. 580. f.).

1606.

Art. 58. Der Anstand zwischen Bern und Freiburg wegen ihrer Vogteien kommt abermals zur Sprache. Nach stattgehabter Rede und Widerrede, Replik und Duplik der Parteien wird für billig erachtet, daß dieses langwierige Geschäft endlich erlediget werde; da aber dringende unverschiebbare Geschäfte vorhanden sind, so wird Freiburg ersucht, diesmal noch Geduld zu haben; es möge aber das nicht so auffassen, als ob man sein Recht irgend in Zweifel ziehe, indem ihm dasselbe ausdrücklich vorbehalten werde; bei nächster Gelegenheit werde man dann pflichtgemäß allen Fleiß und Ernst anwenden, die Sache zu erledigen. Absch. 581. e. — 59. Freiburg bittet, man möchte den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, Bern zu einem gütlichen Vergleich oder zum Recht zu vermögen, Freiburg werde dafür stets dankbar sein. Wird unter freundschaftlichen Versicherungen in den Abschied genommen. Absch. 587. m. — 60. Freiburg wünscht, man möchte ein endliches Urtheil in der Theilungsangelegenheit erlassen oder dann auf nächster Jahrrechnung die Sache mit Ernst zu Handen nehmen. Bern entgegnet, es wolle beim Burgrecht bleiben, das deutlich Anweisung gebe, wie gerechset werden solle. Wird in den Abschied genommen. Absch. 589. l. — 61. Freiburg dringt neuerdings auf Theilung der vier Vogteien; dabei erklärt es die Einwendung Berns, daß die Austragung dieses Anstandes nach Sage des Burgrechts zu geschehen habe, als unrichtig, indem dieses Burgrecht nur dann anzurufen sei, wenn es sich um Marchen, Zinsen, Zehnten, oder andere Gerechtsamen dieser Vogteien handle, nicht aber da, wo es die Oberherrlichkeit selbst betreffe, in welcher letztem Falle das eidgenössische Recht zu entscheiden habe.

Wird in den Abschied genommen zur Instructionsertheilung auf nächste Tagfagung, wohin auch Bern und Freiburg ihre Gewahrsamen mitbringen sollen. Absch. 593. t. — 62. Freiburg stellt das ernstliche Begehren, die Gesandten auf die Tagfagung zu Baden mit ausgedehnten Vollmachten zu versehen, damit endlich sein Anstand mit Bern wegen der Vogteien erlediget werde. Wird unter Zusicherung in den Abschied genommen. Absch. 600. d. — 63. Freiburg begehrt mit allem Ernst, daß endlich jene Orte, welche ihm und Bern ihre gemeinsamen Vogteien übergeben haben, den Uebergabssbrief dahin erläutern, ob aus den Worten, daß sie diese Vogteien verkaufen, vertauschen oder verpfänden und damit wie mit ihrem eigenen Gut schalten und walten dürfen, nicht zu schließen sei, daß sie selbe auch theilen können, was doch viel weniger als verkaufen wäre; beträfe es andere Anstände in diesen Vogteien, so würde man sich wohl an das Burgrecht halten müssen, daß aber Sätze diesen Brief auslegen, halten sie für unstatthaft und würde auch ohne Zweifel von jenen Orten, welche den Brief ausgestellt haben, nicht geduldet; es bitte dringend ihm endlich ab der Sache zu helfen. Die Gesandten von Bern bedauern, daß sie in so vielen streitigen Geschäften vor den Eidgenossen erscheinen müssen; bezüglich der vorliegenden Theilungsfrage nun muß Bern bei der zu wiederholten Malen abgegebenen Erklärung verbleiben und kann zu nichts Weiterm Hand bieten. Es wird nun dieser Sache wegen eine besondere Tagfagung der XIII Orte auf den 26. November nach Baden angesetzt. Absch. 602. d. — 64. Die dringende Bitte Freiburgs, man möchte ihm in seinem Anstande mit Bern endlich ab der Sache helfen und die Gesandten auf nächste Tagfagung zu Baden mit ausgedehnten Vollmachten versehen, wird in den Abschied genommen. Alle Gesandten erklären einstimmig, daß sie bei ihren Obrigkeiten Alles anwenden werden, damit die Gesandten nach Baden den Auftrag erhalten, dort zuerst den friedlichen Weg zu versuchen und dann, wenn dieses ohne Erfolg wäre, die Erklärung abzugeben, daß Bern diese Theilung zu gestatten schuldig sei, jedoch einstweilen in Betreff der Religion nichts zu erwähnen. Absch. 605. l. — 65. Die bernischen Gesandten eröffnen, auf die von Solothurn aus besonderer Affection und mitbürgerlicher Treue und Liebe ergangene Einladung zu dieser Conferenz haben die beiden Städte Bern und Freiburg nicht ermangeln wollen, dieselbe zu besuchen und vorab ihrer Herren und Obern freundlichen Gruß und Glückwünsche zum neuen Jahr auszurichten; sie wollen nun von Freiburg, als der klagenden Partei, gern vernehmen, was für annehmbare Mittel es vorschlage, damit ein erwünschter Anfang zu Stande komme. Die Gesandten Freiburgs lassen sich vernehmen, daß sie kraft ihrer bei Handen habenden Briefe und Siegel die bewußten Vogteien nach ihrem Gefallen zu verkaufen, zu vertauschen, zu verpfänden, überhaupt damit zu handeln, zu schalten und zu walten die Befugniß zu haben vermeinen und von ihren Herren und Obern nochmals instruiert seien, die Theilung zu proponiren und vorzuschlagen, entweder daß Bern die Theilung mache und Freiburg die Wahl überlasse, oder daß Freiburg die Theilung mache und Bern die Wahl anheimstelle, oder endlich, daß man die Vogteien gleich abtheile und das Loos darüber werfe. Die Gesandten Berns erwidern, man werde sich wohl der wiederholt vorgebrachten Gründe erinnern, warum Bern zur Theilung nicht stimmen könne, indem nämlich dadurch die Verträge zerstört würden; darum haben sie von ihrem Großen Rath, der höchsten Gewalt, den Auftrag, in die Theilung nicht zu consentiren, es wäre denn Sache, daß man Mittel auf die Bahn brächte, die annehmbar wären; übrigens haben sie miteinander ein uraltes Burgrecht, vermöge welchem allfällige Anstände zwischen ihnen vereinbart werden sollen. Da nun kein Ort dem andern etwas nachgeben oder Mittel vorschlagen will, werden die Gesandten Solothurns, das in dieser Sache schon wiederholt sich brüderlich zeigt und wohlmeinend zu dieser Conferenz eingeladen hat, gebeten, Mittel zu stellen, vermöge deren beiderseits

die gefaßte Meinung moderirt und eine Annäherung erreicht würde. Die solothurnische Gesandtschaft wünscht zwar vor Allem aus, daß die Parteien sich selbst zu vereinbaren trachten, und erbittet sich Bedenkzeit bis zum folgenden Tage, um inzwischen ihren Rath zum Vorschlagen von Mitteln veranlassen zu können. Der am folgenden Tage von Solothurn eingebrachte Vorschlag geht dahin, jede der beiden Städte soll zwei Sätze aus beliebigen Orten erkiesen, als Obmann sollen sie den französischen „Anwalt“ bezeichnen und so bald möglich eine Zusammenkunft nach Solothurn ansetzen; auf diese sollen sie ihre Gesandten mit Vollmacht abfertigen, den Sätzen den Handel gänzlich zu remittiren und durch dieselben eine Declaration thun zu lassen; sollte dem einen oder dem andern Ort dieser Vorschlag nicht belieben oder die Obmannschaft des Anwalts des Königs von Frankreich nicht annehmbar scheinen, so soll keinem Ort dadurch etwas benommen sein, sondern der Handel wieder an die Orte gelangen, vor denen früher weitläufig darüber tractirt worden ist. Dieser Vorschlag wird verdankt und ad referendum genommen. Absch. 609. a.

1607.

Art. 66. Die Gesandten Zürichs eröffnen, der französische Ambassador habe an ihre Obern das Begehren gestellt, sie möchten, weil auf der jüngsten Conferenz über die Theilungsangelegenheit nichts ausgerichtet worden, im Verein mit Solothurn sich in's Mittel schlagen, sie wollen aber, weil von keiner Partei darum angesprochen, dessen sich nicht unterfangen; sollte es indeß Bern gefallen, so erbieten sie sich, ihr Möglichstes zu einer Vereinbarung zu thun; dabei beabsichtigen sie aber keineswegs, Bern von seinem Burgrecht und seinen Verträgen mit Freiburg zu treiben oder ihm zuzumuthen, diesen Span der Orte Urtheil zu unterwerfen. Die Gesandten Berns, darüber nicht instruir, nehmen diese Sache unter Verdankung für den guten Willen in den Abschied. Absch. 611. c. — **67.** Auf Veranlassung des Herrn von Caumartin hatten sich die Gesandten von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn auf letzter Tagssazung zu Baden zu gegenwärtiger Conferenz in Solothurn resolvirt. Nun versichern die Gesandten der vermittelnden Orte Zürich und Solothurn, daß sie im Namen ihrer Herren und Obern von Herzen gern zu Allem Hand bieten werden, was zu Beilegung des Anstandes dienen könnte. Die Gesandten Berns wollen vernehmen, was für Mittel zur Vereinbarung vorbringen werde. Die freiburgischen Gesandten haben den Auftrag, Zürich und Bern zu bitten, in ihrem guten Willen gegen Freiburg wie bisher zu verharren und dem verbreiteten Gerücht, als werde durch diese Theilung eine Zertrennung der brüderlichen Liebe bezweckt, keinen Glauben beizumessen. Bern replicirt, auch wenn es in die Theilung einwilligte, möchte dieses doch wenig zur Mehrung der Freundschaft und Brüderlichkeit beitragen, da allbekannt sei, daß je öfter man zusammen komme, um so mehr Liebe gepflanzt werde; es begehre, Freiburg solle von der begehrten Theilung abstecken oder, wenn dieses nicht Platz haben möchte, laut des Burgrechts gültlich oder rechtlich procediren lassen; Rätthe und Burger von Bern bleiben übrigens bei ihrem Entschluß, die Theilung nicht anzunehmen. Freiburg duplicirt, es halte nicht für nöthig, seine frühern Widerlegungen nochmals zu wiederholen; die Ansicht Berns, daß durch öfteres Zusammenkommen die brüderliche Liebe sich mehre und daß dieser Span laut des Burgrechts hingelegt werden sollte, sei Freiburgs Ansicht nicht; zur Beseitigung der vielen Anstände und der daraus erfolgenden Kosten sei eine Theilung viel geeigneter; es haben Bern und Solothurn früher auch eine freundliche Theilung getroffen, wodurch die guten Beziehungen nicht erkaltet, sondern vielmehr gemehrt worden seien; wenn übrigens Zürich und Solothurn annehmbare Mittel auf die Bahn bringen, wolle es dieselben ad referendum nehmen. Nach Ausstand der Parteien ver-

einbaren sich die Gesandten von Zürich und Solothurn, jede Partei besonders zu ermahnen, daß sie von ihrer gefaßten Opinion abstehe und in „lidenliche“ Mittel sich einlasse. Zürich übernimmt dieses für Bern, Solothurn für Freiburg. Auf die am folgenden Morgen in diesem Sinne an sie gerichtete Ermahnung erklären beide Parteien, von ihren limitirten Instructionen nicht abgehen zu dürfen und es bei der gestrigen Erklärung bewenden zu lassen. In Folge dieser Wahrnehmung wollen die Gesandten von Zürich und Solothurn für dießmal keine Mittel auf die Bahn bringen, sondern bitten und ermahnen die Gesandten von Bern und Freiburg freundeidgenösslich, sie möchten ihre Herren und Obern bewegen, wenn wieder eine Zusammenkunft angesetzt würde, ihre Gesandten „mit etwas anderen Mitteln“ abzufertigen, damit man nicht wieder ohne Resultat auseinander gehen müsse. Dieses wollen letztere in allen Treuen an ihre Obern bringen. Schließlich bitten die freiburgischen Gesandten, diesen Span auf künftige badische Jahrrechnung zu schlagen. Absch. 622. — 68. Freiburg dringt neuerdings auf Theilung der vier Vogteien, indem bei gemeinsamer Regierung immerdar Anstände sich erheben. Bern bleibt bei seiner frühern Erklärung. Es wird nun beschloffen, die beiden Orte sollen beförderlich Bevollmächtigte nach Solothurn schicken, woselbst Gesandte von Zürich und Solothurn gütliche Mittel zu einer Verständigung versuchen werden; ist eine Verständigung nicht erhältlich, so soll eine Tagfagung der XII Orte auf den 2. September hier in Baden abgehalten werden, auf welcher die nach Solothurn verordneten Sätze ihre Vorschläge anbringen sollen. Absch. 625. c. — 69. Der Tag zu gütlichen Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg wird auf den 14./4. October verschoben. Absch. 631. b. — 70. Nach dem gewöhnlichen eidgenössischen Gruß eröffnet die freiburgische Gesandtschaft, sie habe keinen Auftrag, dieses langwierige Geschäft nochmals zu erörtern; da alle Rechte zugeben, daß unvertheilte Güter, wenn man sich darüber nicht vergleichen könne, zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit wohl mögen getheilt werden, so halte Freiburg sich für befugt, die Theilung zu fordern, und zwar in Kraft des Übergabe- und Cessionsbriefs, der den beiden Städten das volle Verfügungsrecht zuspreche; Freiburg wisse wohl, daß, wenn sich andere Späne zwischen ihnen erhoben hätten, dieselben vermöge des Burgrechts müßten liquidirt werden, aber dieser Span berühre das Burgrecht nicht und sei demselben auch nicht unterworfen; im Übrigen werde es alle Briefe, Bündnisse und Verkommnisse, so weit es sich dadurch verpflichtet wisse, mit aller Treue und Aufrichtigkeit nach bestem Vermögen halten. Bern entgegnet, man werde sich wohl erinnern, daß es Freiburg wiederholt gebeten habe, von seinem Trennungsbegehren abzustehen und die gemeinsame Beherrschung der Vogteien zu continuiren, weil dieses mehr Freundschaft und Liebe gebäre; was die Ansicht Freiburgs anbelange, laut des Cessionsbriefs zur Theilung befugt zu sein, so müsse es darauf erwidern, daß nur dann, wenn beide Theile darüber einverstanden seien, eine Theilung stattfinden könne, da sie der Cessionsbrief nicht zur Theilung verbindlich mache; da nun aber Freiburg von der Theilung nicht abstehen wolle, schlage es nochmals das Recht laut des Burgrechts vor; dasselbe sage nämlich klar, daß alle Späne zwischen den beiden Städten durch dasselbe sollen entschieden werden; wenn übrigens Zürich und Solothurn annehmbare Mittel, die dem Burgrecht nicht entgegen seien, vorbringen können, wolle es sie gerne vernehmen. Nachdem Freiburg noch die Erklärung abgegeben es werde, wenn außerhalb der Theilung annehmbare Mittel vorge schlagen würden, dieselben gern anhören und referiren, und nachdem die Gesandten von Zürich und Solothurn bei der darüber stattgefundenen Berathung einig geworden, die Parteien um eine Erklärung anzugehen, warum Freiburg so stark auf die Theilung dringe, erbietet sich dieses, seine Beschwerden mündlich und schriftlich vorzubringen. Unter Anderm, bemerkt es, seien die Prädicanten daran schuldig, daß die katholischen Unterthanen und die zu Zeiten daselbst wohnenden

freiburgischen Amtleute ihre Religion nicht exerciren dürfen, sondern verborgener Weise verrichten müssen, wozu sie Gott ermahne; Freiburg müsse dieses nicht wenig bedauern, weil es eben so wohl seine als Berns Untertanen seien. Bern erwidert, es glaube wohl, daß es den allda regierenden freiburgischen Vögten beschwerlich falle, wenn sie ihren Gottesdienst nicht haben, aber ihre Vorfahren haben mit gutem Vorbedacht und ungezwungen dieses angenommen, daher man sich darüber nicht beschweren könne. Wegen vorgerückter Tageszeit wird die Sache auf den folgenden Tag eingestellt. — 6. November. Nach Verlesung des Übergabes- und Cessionsbriefs, des Burgrechts, der Klagartikel und anderer Actenstücke wird von den Gesandten der beiden vermittelnden Orte folgendes Vergleichsproject den beiden Parteien vorgelegt: 1. Da in diesen leidigen Zeiten die Eidgenossenschaft ohnehin viel zu besorgen habe, so möchten sie zu Erhaltung der alten Liebe, Ruhe und Einigkeit noch etliche Jahre lang in der gemeinsamen Regierung der spänigen Vogteien fortfahren, oder 2. Freiburg soll Tschertli, Bern „etwan eine andere Herrschafft alls Schwarzenburg“ übergeben werden; welche Partei nach der Schätzung von Experten das bessere Stük hätte, soll der andern hinaus geben; die Religion soll in Tschertli frei sein; die beiden andern Vogteien sollen sie auch fernerhin gemeinsam regieren und dort die Religion auch freistellen; die Mißverständnisse allda sollen sie vertragen oder durch Unparteiische abschaffen lassen. Was der eine oder der andere Theil an diesem Vorschlag auszusezen hätte, soll er am folgenden Tage vorbringen. — 7. November. Da es sich bei der Zusammentragung der Antworten zeigt, daß keine Partei die vorgeschlagenen Mittel annimmt, schlagen die bernischen Gesandten vor, Bern wolle gegen diese Vogteien seinen Antheil an den ennetbirgischen Vogteien der XII Orte Freiburg cediren, oder Freiburg möge ihm seinen Antheil an den Vogteien nach einer Schätzung von Ehrenleuten zu kaufen geben, oder möchte zu einem Anstand auf etliche Jahre sich verstehen. Die Gesandten Freiburgs bemerkten dagegen, daß die gemachten Vorschläge bei ihren Herren und Obern wohl keinen Anklang finden werden, daß übrigens zu Baden im Jahr 1604 vorgeschlagen worden sei, Bern solle Schwarzenburg, Freiburg Tschertli übergeben, Murten und Grandson so getheilt werden, daß die eine Partei die Abtheilung machen und die andere wählen solle, wozu sie noch immer bereit seien. Da nun von den Säzen Zürichs und Solothurns sowie von den Parteien keine Mittel auf die Bahn gebracht worden, welche außerhalb des Burgrechts die eine, ohne die Theilung die andere Partei befriedigt hätten, so sprechen die erstern ihr Bedauern darüber aus, daß man wieder unverrichteter Dinge auseinander gehen müsse, und schlagen den ganzen Handel auf künftige Tagsatzung nach Baden „für die Ort, da es sich gebürt zu erörtern“. (Zu seiner Antwort an Zürich vom 9./19. November protestirt Bern gegen den letzten Zusatz). Absch. 642.

1608.

Art. 71. Freiburg bringt vor den katholischen Orten die schon viele Jahre hängende Vogteientheilung zur Sprache, erläutert den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, behauptet, daß die unbefugte Auslegung des Kaufbriefs von Seite Berns an der Verschleppung schuld sei, und bittet dringend, ihm in seinem guten Recht beizustehen und die Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten zur Erledigung der Sache auszurüsten. Das wird ihm zugesichert. Absch. 653. 1. — **72.** Bern eröffnet vor den Gesandten der evangelischen Orte, daß es sich entschlossen habe, wenn Freiburg nochmals auf die Theilung dringe, nur gemäß des Burgrechts in eine gültliche oder rechtliche Handlung sich einzulassen, nicht aber die Sache zu einem Spruch durch die acht Orte kommen zu lassen; es bittet um eine Erklärung, wessen es sich dieser Sache

halber gegenüber den andern Orten zu versehen habe. Wird ad instruendum genommen. Absch. 655. f. — 73. Auf das nochmalige Begehren Freiburgs an die katholischen Orte, sie möchten ihren Gesandten nach Baden wegen der streitigen Theilungsangelegenheit Instructionen mitgeben, wird es wieder wie auf vorigem Tage vertröstet. Absch. 656. r. — 74. Freiburg führt Beschwerde, daß Bern den Übergabsbrief anderst auslegen möchte, als dessen klarer Buchstabe laute, und verlangt, daß man ihm den wahren Sinn desselben erläutere. Bern bedauert, daß es die andern Orte so oft mit dieser Sache behelligen müsse, und wünscht nochmals, daß Freiburg von der begehrten Theilung abstehe; da Bern die Theilung unbedingt verweigere, so müsse diese Sache vor Recht kommen, es halte aber nicht dafür, daß die Rechtsübung vor gemeinen Orten solle ausständig gemacht werden; die acht Orte haben diese Vogteien um 20,000 rheinische Gulden hingegeben und seien quittirt, würden sie sich wieder in die Sache schlagen, so wären sie gleichsam Partei; Bern habe mit Freiburg ein altes Burgrecht, welches, wenn man zum Rechte schreiten müßte, angebe, wie dasselbe zu nehmen sei; es hoffe, bei dem Brief beschützt und daher nicht genöthigt zu werden, wider seinen Willen theilen zu müssen, ansonst es zu andern Maßregeln genöthigt wäre. Freiburg replicirt, es wolle vom Burgrecht nicht weichen; wenn es sich bei diesem Streit um Zinse, Zehnten, Marchen und anderes in den Vogteien Gelegenes handelte, würde es billiger Weise nach dem Burgrecht zu entscheiden sein, weil aber der Streit nichts Dergleichen betreffe, sondern es sich nur um die Auslegung des Briefs handle, so komme dieses Niemanden billiger zu als denen, welche ihn aufgerichtet haben, besonders weil dieselben darin ihre Herrlichkeit vorbehalten haben; Freiburg fordere seinen halben Theil; was die Drohungen seiner Gegenpartei anbetreffe, so verstehe es sie nicht und versehe sich zu ihr alles Guten. Bern drückt seine Verwunderung aus, daß Freiburg in dieser Sache ein anderes Recht suche und sich des gewöhnlichen nicht behelfen wolle; es seinerseits halte am Burgrecht fest und wolle erwarten, wer es davon drängen wolle. Freiburg erwidert, man disputire nicht darüber, ob man theilen wolle oder nicht, sondern darüber, ob es durch den Übergabsbrief verboten sei, daß ein Theil ohne des andern Consens nicht theilen könne, was zu entscheiden nicht unter das Burgrecht gehöre, sondern den Orten zustehende, welche den Brief aufgerichtet haben. — Da man nun einsieht, daß auch hier, wie in Solothurn, in Güte nichts ausgerichtet werde und daß es sich jetzt um die Frage handle, welcher Richter in der Sache zu entscheiden habe, äußern einige Orte ihre Ansicht dahin: Die Übergabe dieser Vogteien sei ein ewiges und unwiderrüfliches Werk; das Burgrecht der beiden Städte sei älter als der Bund mit den übrigen Orten und von Freiburg selbst im Bunde vorbehalten, weshalb es ihm vorgehen und der Span demgemäß entschieden werden soll; auch dieser Span solle, wie es bei Streitigkeiten zwischen Orten bisher üblich gewesen, an gewisse Sätze veranlasset und von diesen verglichen werden, sonst wäre kein Ort ein freier Stand, sondern in Dienstbarkeit und müßte stets gewärtigen, was ihm von der Mehrheit der übrigen Orte auferlegt würde; da Bern auf Anhalten Freiburgs von der begehrten Theilung abgestanden, so müsse letzteres ermahnt werden, dabei zu verbleiben; Bern werde sich zu aller Gebühr willig erzeigen. Andere sind der Meinung, Bern habe sich durch das Begehren der Theilung selbst das Urtheil gefällt und werde ohne Zweifel nicht dafür angesehen werden wollen, als hätte es etwas Unrechtes begehrt; laut des Uebergabsbriefes könne Freiburg mit seinem Theil schalten und walten nach Belieben und die acht Orte haben es dabei zu schirmen versprochen, was aber ohne Theilung nicht geschehen könne; die Unterthanen dieser Vogteien respectiren ein Ort bei weitem nicht wie das andere, was in der verschiedenen Religion seinen Grund habe, deßhalb aber seien Brief und Siegel nicht zu brechen; es sei ein natürliches Recht bei allen Völkern sich zu trennen, wenn man nicht mehr mit einander regieren könne. Endlich ver-

einbart man sich einstimmig dahin, beide Städte freundlich zu bitten und zu ermahnen, daß sie sich einander nähern und an ihren Entschlüssen nicht so stricte festhalten, daß jeder Theil drei Schiedherren erbitte, welche zu gelegener Zeit in Solothurn sich versammeln, dort das Burgrecht, den Übergabsbrief und alle andern Acten gründlich erbauern und eine Vereinbarung zu erzielen suchen sollen; sollte dieses von keinem Erfolg sein, so sollen beide Parteien wieder vor gemeine Orte kommen, wo man die Sache der Billigkeit gemäß erbauern und Niemanden an seinen gebührenden Rechten verkürzen werde. Absch. 659. i. — 75. Die brüderliche Ermahnung Freiburgs an die katholischen Orte in Sachen seines langwierigen Streit Handels mit Bern der Vogteientheilung wegen, wird ad referendum genommen mit der Zusicherung, daß man nicht ermangeln werde, den frühern Versprechungen nachzukommen. Absch. 672. y. — 76. Bern hat diesen Tag ausgeschrieben wegen des auf der letzten Jahrrechnung zu Baden bezüglich der Theilungsangelegenheit gefaßten Beschlusses. Nach ausführlicher Auseinandersetzung alles dessen, was seit Jahren dieses Anstandes wegen auf den verschiedenen Tagfzungen vorgebracht und verhandelt worden, stellen nun die Gesandten Berns im Namen ihrer Obern die Bitte, die Wichtigkeit dieses Handels wohl zu bedenken, besonders aber, daß es sich hier um die evangelische Religion handle, welcher man durch die Theilung Abbruch zu thun suche; würde man nachgeben, so möchte es bedenkliche Folgen haben, indem man auch an andern Orten Ähnliches versuchen dürfte; sie bitten, man möchte Freiburg von seinem Vorhaben abmahnen und sich offen erklären, wessen sich Bern zu den drei evangelischen Städten zu versehen hätte, im Fall es wider sein Burgrecht und in Kraft des Rechtsvotés angefochten würde. Antwort: Da Freiburg nochmals eine Zusammenkunft in Solothurn zu gütlichen Unterhandlungen wünsche und dabei ohne Zweifel mit Vorwissen der katholischen Orte seinen Glimpf suche, so finde man es für rathsam, daß auch Bern, um den durch einen Abschlag erfolgenden Unwillen zu vermeiden, aber mit Vorbehalt seines Burgrechts sich dahin erkläre, auf einer Zusammenkunft in Solothurn nochmals anhören zu wollen, was für gütliche Mittel die Sätze beider Parteien vorschlagen werden, da immerhin der Fall sein könnte, daß annehmbare Mittel zum Vorschein kommen; wenn dort aber nochmals nichts ausgerichtet würde, so könnte man alsdann von einer Abordnung nach Freiburg sprechen, um es zu bewegen, von der begehrten Theilung abzustehen; wäre auch dieses ohne Erfolg, so sollte die Sache wieder nach Baden vor gemeine Orte kommen; man beabsichtige dabei nicht, daß Bern der Judicatur der acht Orte, welche Bern und Freiburg diese Vogteien übergeben haben, sich unterwerfen solle, sondern man werde es bei seinem Burgrecht schirmen helfen und ihm Alles treulich halten, zu was man gemäß der Bünde verpflichtet sei. Absch. 678. a. — 77. Freiburg läßt seinen Anstand mit Bern gemäß früherer Bertröstung nochmals empfehlen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 679. i.

1609.

Art. 78. Ungeachtet des für die Nachrichter regulirten Lohns haben doch die Amtleute mit denselben viel „zu rechtigen und zu balgen“. Freiburg beantragt deßhalb, daß man ihnen ohne Rücksicht „Fres schwären und ringen richtens“ eine bestimmte Belohnung ausseze. Bern ist damit einverstanden und will zu Allem helfen, was zu Erhaltung guter Polizei, besonders aber dieser verschmähten Diener „Inoportunität zu mäßigen“ dienen mag. Absch. 680. t. — 79. Freiburg bittet die katholischen Orte dringend, man möchte ihm endlich ab seinem langwierigen Streit Handel mit Bern verhelfen. Wird unter Zusicherungen ad instruendum genommen. Absch. 681. c. — 80. Freiburg bittet die katholischen Orte dringend, sie möchten, im Fall sein

Span mit Bern vor der Jahrrechnung zu Baden nicht vereinbart würde, ihren Gesandten Vollmacht mitgeben, ihm ab der Sache zu helfen. Absch. 689. n. — 81. Bern eröffnet vor den Gesandten der evangelischen Orte, sie haben sich zwar zum Theil bereits erklärt, wessen es sich auf den Fall, daß es wegen des Theilungshandels mit Gewalt angefochten werden sollte und nicht beim Rechten und beim Burgrecht verbleiben könnte, zu den evangelischen Orten zu versehen hätte; weil aber diese Declaration noch nicht vollkommen und Bern nunmehr gesonnen sei, bei seinem Beschluß und Burgrecht zu verbleiben und zu sehen, wer es davon treiben wolle, wofern die zu Solothurn veranlassete Conferenz der erbetenen Sätze nichts Gütliches zu Stande bringe, so begehre es eine runde Erklärung, wessen es sich im Fall eines Angriffs von Seite Freiburgs zu ihnen zu versehen hätte. Dieses Begehren wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 693. e. — 82. Die Schiedherren, welche zur gütlichen Verhandlung in der Vogteientheilung erbeten sind, sowie die Gesandten der beiden Städte sollen auf den 15. August in Solothurn sich einfinden. Absch. 697. ff. — 83. Gemäß Abschied zu Baden ist diese Conferenz hieher nach Solothurn veranlasset und den spanigen Parteien anheimgestellt worden, Schiedherren von beliebigen Orten zu ernennen. Diese eröffnen nun, daß sie von ihren Herren und Obern abgesandt seien, zum Frieden und zur Einigkeit zu wirken, was sie für ihre Person zu thun gerne bereit seien. Die klagende Partei (Freiburg) wiederholt nun ihre schon oft vorgebrachten Gründe, warum sie auf der Theilung bestehen müsse, und fügt bei, daß schon früher Bern die Theilung auch begehrt habe, die damals nicht abgeschlagen worden sei. Ebenso bringt auch Bern seine schon oft wiederholten Gegen Gründe vor und bittet, Freiburg möchte von seinem Begehren abstehen. Auch in ihrer Replik und Duplik äußern die Parteien dasselbe, was früher. Nach Abtreten der interessirten Parteien wird von den Sätzen einstimmig beschossen, den Parteien sollen ihre bei Handen habenden Documente und Gewahrtsamen abgefordert und in deren Gegenwart abgelesen werden, damit sie beiderseits, wenn nöthig, mündlichen Bericht und Erläuterung geben können. Da in dem nun verlesenen Cessionsbrief deutlich steht, „daß sy mit den Vogteyen mögen schalten, walten, vertuschen, verkauffen ꝛc., als mit Frem selbst eignen gut“, so verhofft Freiburg, man werde es demgemäß zur Theilung gelangen lassen. Wogegen Bern einwendet, daß allerdings diese Worte darin stehen, von der Theilung aber nichts gemeldet werde, weshalb der Cessionsbrief auch nicht zur Theilung verbindlich mache, daß vielmehr die Worte „wie vnd wan Znen geliebe“ dahin zu verstehen seien, daß wenn beide Theile sich über die Theilung vergleichen würden, dieselbe dann wohl geschehen möge. — Am folgenden Tage stellt der Gesandte von Zürich an die Parteien die Anfrage, ob sie noch ferner etwas vorzubringen hätten. Freiburg findet es seinerseits nicht nöthig, die Herren mit Anhörung vieler anderer Sachen zu bemühen, da gestern der Cessionsbrief abgelesen und die Kaufbriefe über die „Grasschaft“ Schwarzenburg oder Grassburg aufgelegt worden seien; wenn auch letztere ausdrücklich sagen, daß die Grasschaft in Ewigkeit unvertheilt gemeinsam beherrscht werden soll, so habe Bern, das daselbst etwas Präeminenz habe, diese Condition selbst nicht gehalten, daher Grassburg gleich den übrigen Vogteien der Theilung unterworfen sein müsse. Bern bestreitet die Richtigkeit dieser Auffassung und begehrt, daß nun auch das Burgrecht und andere Documente verlesen werden. Nach deren Verlesung bemerkt Freiburg, daß abgehörter Maßen weder das Burgrecht noch die folgenden Verträge die Theilung ausschließen, da sie sich nur auf Leib und Gut, wie die Gegenpartei selbst zugebe, nicht aber auf die Religion erstrecken. Bern spricht die Erwartung aus, der Span werde nach Laut des Burgrechts entschieden werden. — Folgenden Tags bemerkt die zürcherische Gesandtschaft in Abwesenheit der Parteien, daß es wohl unnöthig sei, noch mehr Schriften aufzulegen, und daß man nun den Parteien „etliche

lidenliche Mittel" vorschlagen müße. Da nun aber die verordneten Sätze über einen Vorschlag sich nicht vereinbaren können, werden Bürgermeister Schwarz und der Stadtschreiber von Solothurn beauftragt, ihre Vorschläge in Schrift zu fassen und jeder Partei durch ihre Sätze zur Annahme vorzulegen. Die Parteien aber können sich zu deren Annahme nicht verstehen und nehmen sie in den Abschied. Ihren Entschluß darüber sollen sie beförderlich nach Zürich und Luzern mittheilen. — I. Mittel der von Bern erbetenen Schiedherren: 1. Dieweil die Theilung wegen verschiedener zu beforgenden Difficultäten und Ungelegenheiten nicht wohl geschehen kann, so soll sie um des Friedens, der Ruhe und der Einigkeit willen eingestellt sein und Freiburg dieselbe ruhen lassen. 2. Und da das Abmehren über die Religion im Amte Tschertiz, wo noch beide Religionen geübt werden, viel Unwillen mit sich bringt, so soll dasselbe in dieser Herrschaft, gleichwie die begehrte Theilung, eingestellt sein und sollen die Unterthanen daselbst solches auch anstehen und beruhen lassen. 3. Die beiden Städte sollen ihre beiderseits wohlhergebrachten Freiheiten, Regalien, Gerichte, Rechte, Bräuche und Gewohnheiten, auch alten Uebungen und Besizungen, ihre Bünde, Burgrechte, Verträge, Verkommnisse, Briefe und Siegel und hiemit alle und jede Rechte und Gewahrsamen, wie sie auch Namen haben mögen, ausdrücklich vorbehalten, so daß diese gestellten Mittel ihnen an denselben unnachtheilig seien. — II. Mittel der von Freiburg erbetenen Schiedherren: Artikel 1 und 3 sind gleichlautend mit den von den bernischen Schiedherren vorgeschlagenen, abweichend ist nur der 2. Artikel bezüglich der Religion und lautet: Dieweil das Mehren über die Religion viel Klagen verursacht und von daher nicht geringe Beschwerde und Unwillen erfolgen, so soll, da die oft begehrte Theilung eingestellt wird und ruhen soll, die Übung der Religion durchaus in allen vier Vogteien Jedermann freigestellt und vorbehalten sein. Absch. 701. — 84. Freiburg begehrt Instructionsertheilung auf nächste badische Tagleistung in Betreff der in Solothurn vorgeschlagenen Mittel. (S. Absch. 709, lit. 1 der Note). — 85. Freiburg berichtet, es halte für nöthig, seine Erklärung über die Vogteientheilung Zürich mitzutheilen, und bittet, ihm hierüber zu rathen und die Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden mit Vollmachten abzufertigen, ihm zu Austrag der Sache zu verhelfen. Antwort: Man finde allerdings rathsam, daß es sich gegenüber Zürich erkläre, es sehe sich, weil man auf dem letzten Conferenztage zu Solothurn sich nicht vereinbaren können, genöthigt, nochmals auf die Theilung zu dringen; inzwischen werde man sehen, was in der Sache zu thun sei, und jedenfalls die Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten. Absch. 713. p.

1610.

Art. 86. Den Gesandten der katholischen Orte soll Vollmacht ertheilt werden, der letzten lucernischen Verabschiedung gemäß Freiburg zur Erledigung des Handels zu verhelfen. Absch. 721. k. — **87.** Die Gesandten Freiburgs bringen vor, es sei erkannt worden, daß Bern und Freiburg einige Schiedherren erkiesen sollen, welche in Solothurn zusammen kommen und eine Vereinbarung wegen der streitigen Vogteientheilung versuchen möchten, und daß, wenn das ohne Erfolg wäre, das Geschäft wieder vor eine allgemeine Tagleistung kommen solle; die Zusammenkunft sei nun zwar vor sich gegangen, aber ohne etwas auszurichten, weshalb nun Freiburg begehre, daß die acht Orte die Uebergabsbriefe auslegen; es begehre nichts Fremdes, sondern nur seinen halben Theil, und bitte, ihm endlich ab diesem langwierigen Geschäft zu verhelfen. Bern erwidert, daß in Solothurn beiderseits die Theilung nicht für thunlich erachtet worden sei, daß Freiburg die Punkte, worüber es sich zu beschweren habe, ihm hätte mittheilen sollen; es bittet, man möchte die Sache auf sich

beruhen lassen, indem es dieselbe nicht vor andere Orte kommen lassen, noch von der Richtschnur des Burgrechts um einen Schritt weichen werde; würde man etwas diesem entgegen beschließen, so werde es das „gänzlich mit annehmen noch dessen achten“. Schultheiß Suri, der in Solothurn einer der Schiedherren gewesen, bemerkt, daß er und die Schiedherren auf seiner Seite die Theilung nicht aberkannt oder verworfen, sondern nur für einstweilen eingestellt haben. Da man die „Langmüetigkeit“ dieses Geschäftes herzlich bedauert und eine Vereinbarung wünscht, wird für gut erachtet, daß nochmals Schiedherren von beiden Parteien ausgesprochen werden möchten, welche noch vor der Jahrrechnung zusammentreten und eine Vereinbarung versuchen sollen, und daß die Schiedherren, wenn sie wider Verhoffen nichts ausrichten, gemeinen Orten über die Beschaffenheit der Sache und woran das Geschäft hange, berichten. In diesem Sinne wird an Bern und Freiburg geschrieben. Absch. 722. d. — 88. Die VIII katholischen Orte sollen ihre Gesandten nach Baden mit Vollmachten ausrüsten, Freiburg in seinem bewußten Anstand mit Bern im Besten beholfen und berathen zu sein, um die Sache endlich zu einem erwünschten Ziele zu bringen. Absch. 737. c. — 89. Die Gesandten Freiburgs sind beauftragt, von gemeinen zehn Orten die Declaration über den Uebergabsbrief zu begehren. Weil aber die Tagfazungen nun schon mehrere Wochen angedauert haben und noch mehr Geschäfte übrig sind, so daß nicht wohl möglich wäre, sie gehörig anzuhören, werden sie freundlich gebeten, ihren Vortrag auf eine andere Zeit zu verschieben, oder beiderseits nochmals eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Absch. 742. k. — 90. Die V katholischen Orte antworten Freiburg auf dessen letzte Zuschrift, es möge sich mit Bern in gütliche Unterhandlungen wohl einlassen; werde dabei nichts ausgerichtet, so soll es wieder auf eine gemeine Tagfazung kommen und sich der V Orte wiederholten Zusicherungen gemäß zu verhalten wissen. Absch. 746. f. — 91. In Betreff der von Freiburg beehrten Declaration finden die katholischen Orte für rathsam, daß Freiburg seinen bisherigen Stimpf zu erhalten trachten und nicht schließlich Unwillen auf sich laden und demnach die angefetzte Conferenz besuchen solle; würde diese abermals kein Resultat zur Folge haben, so werde man auf der nächsten gemeinen Tagfazung die Declaration, ohne Zweifel zur Zufriedenheit Freiburgs, abgeben. Absch. 750. e. — 92. Freiburg bittet nochmals, ihm zu der hocherwünschten Execution der Vogteientheilung zu verhelfen und den beehrten Ausspruch zu thun. Es wird ihm die Vertröstung gegeben, daß die Obrigkeiten es an ihrem brüderlichen Beistand nicht ermangeln lassen und die Gesandten nach Baden ermächtigen werden, ihm in der Sache beholfen und berathen zu sein. Absch. 753. g. — 93. Freiburg begehrt wiederholt eine Erklärung, ob die Theilung der streitigen Vogteien nicht billig und ob es dazu nicht befugt sei. Bern protestirt, daß dieses Geschäft hieher gehöre, und behauptet, es müsse dasselbe nach dem Burgrecht entschieden werden. Sie werden nun gebeten, mit gütlichen Mitteln einander zu begegnen; wäre dieses nicht möglich, so sollen sie und die übrigen Orte auf nächster Tagleistung mit Vollmachten darüber versehen sein. Absch. 755. d.

1611.

Art. 94. Freiburg ersucht, man möchte auf nächste Zusammenkunft sich mit Instructionen über diesen Handel gefaßt machen. Es wird erkannt: Weil früher verabschiedet worden, daß Freiburg seine Vorschläge Bern mittheilen und dieses ihm antworten soll, um eine Vereinbarung zu erzielen, so sähe man gerne, wenn diesem nachgekommen würde; dieser Versuch soll vor künftigen Johann Baptist gemacht werden; wenn dann wider Verhoffen nichts ausgerichtet würde, so sollen beide Parteien sowie alle Gesandten auf künftiger

Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten sich einfänden, damit dieses langwierige Geschäft endlich erledigt werden könne. Absch. 765. o. — 95. Den Gesandten nach Baden soll Instruction ertheilt werden, diesen langwierigen Streithandel ohne fernern Verzug zu Ende zu führen; hievon soll Freiburg an Bern Kenntniß geben. Absch. 771. l. — 96. In dem Anstand zwischen Bern und Freiburg erklärt die Mehrheit, nämlich Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn, Freiburg habe kraft des Übergabsbriefs zur Theilung der spänigen Vogteien Zug und Gewalt. Zürich entgegnet, das sei seine Ansicht nicht, sondern es wolle Bern und Freiburg bei ihren Briefen und Rechtsamen verbleiben lassen. Glarus, Basel und Schaffhausen hätten eine gültliche Vereinbarung gern gesehen und nehmen, weil zu einer Erklärung nicht ermächtigt, die Sache in ihren Abschied. Am folgenden Tag erklären die Gesandten Berns, daß sie die Entschließung der katholischen Orte bedauern, sich deshalb nicht für verbunden halten und das Recht anbieten. Absch. 776. b.

1612.

Art. 97. Freiburg dankt für den auf der letzten Jahrrechnung gethanen Ausspruch, versichert, es werde diese herzliche und eidgenössische Wohlmeinung nie vergessen, bedauert, daß Bern wider die alten eidgenössischen Bräuche dem Mehr sich nicht unterziehen wolle und gegen den erlassenen Ausspruch als nichtig und unbefugt protestire, und bittet, den Ausspruch nunmehr zur Vollziehung gelangen zu lassen. Wird ad recommendandum in den Abschied genommen. Absch. 792. c. — 98. Freiburg dankt für die vielfältigen, treuherzigen Bemühungen, denen sich die katholischen Orte bisher in seinem langwierigen Theilungsstreit gutwillig unterzogen und wodurch sie die Sache so weit gefördert haben, daß auf der Jahrrechnung letzten Jahres der erwünschte Ausspruch endlich zu Stande gekommen sei; diese herzliche Affection werde Freiburg ewig nicht vergessen und dafür durch Darstreckung von Gut und Blut zu jeglichem Dienst und Beistand unverdroffen gefunden werden; da aber am Tag nach dem ergangenen Urtheil die bernischen Gesandten, nachdem die freiburgischen schon von Baden verritten, eine starke Protestation gethan haben, wie sie dieses Urtheil für nichtig, unkräftig und unbefugt halten, und da sie dadurch der katholischen Orte Gewalt und Autorität ebenso wohl antasteten, als Freiburgs rechtmäßiger Ansprache sich widersetzen, so erwarte Freiburg, die katholischen Orte werden in ihrem Eifer und guten Willen zur Perfection dieses guten Werkes nicht nachlassen, sondern, was sie wohl angefangen, zu einem erwünschten Ende fördern helfen; es handle sich jetzt nicht mehr allein um der Stadt Freiburg Theilungshandel, sondern um gemeiner katholischen Orte Reputation, da man wider das alte Herkommen die Mehrheit der Stimmen nicht mehr wolle gelten lassen, wie sich die protestirenden Orte jetzt ausdrücklich vernehmen lassen, zu höchster Verkleinerung der katholischen Orte und zu Zerrüttung aller eidgenössischen Polizei und löblichen Herkommens; man möchte also Freiburg beim ergangenen Urtheil schirmen. Es wird nun vorerst über die unbescheidene bernische Protestation das Mißfallen und Bedauern ausgesprochen und dann bezüglich des Hauptgeschäftes Freiburg versichert, man werde es ihm gegenüber an Erfüllung der schuldigen Pflichten nicht ermangeln lassen und die Gesandten nach Baden darüber instruiren. Absch. 797. n. — 99. Freiburg dringt auf Vollziehung des vor einem Jahr gefaßten Beschlusses. Dagegen referiren sich die Gesandten von Bern auf das Burgrecht, protestiren gegen die Gültigkeit dieses Beschlusses und erklären, daß ihre Obern demselben sich nicht unterziehen werden. Aus bewegenden Gründen wird dieses Geschäft, jedem Theil an seinen Rechten unbeschadet, für dermalen eingestellt. Absch. 803. l. — 100. Nach freundschaftlicher Begrüßung und Verdankung der bisher erzeugten guten Dienste stellen die freiburgischen Gesandten nochmals die

Bitte, Freiburg bei der lezten Jahr gethanen Erläuterung zu schützen. Nach allseitiger Erdauerung des Handels und mit Hinsicht auf die gegenwärtigen schwierigen Zeiten erläutert man sich dahin, daß man aus guten Gründen es nicht rathsam finde, in gegenwärtiger Zeit auf die Execution genannter Erläuterung nachdrücklich zu dringen, sondern Freiburg bitte, bis auf bessere Gelegenheit Geduld zu tragen und besonders auf der bevorstehenden Tagssazung diesen Handel nicht anzuregen, bis man mit dem savoyischen Geschäft fertig sein werde; wenn es von sich aus an Zürich schreiben wolle, was es Bern anzumahnen hätte, soll es seinem hochweisen Bedenken heimgesetzt sein; daneben wird es an den Inhalt seines Burgrechts mit Bern und an sein Versprechen erinnert, nach geschehener Erläuterung die Orte mit dieser Sache nicht mehr behelligen zu wollen; im Übrigen möge sich Freiburg zu den katholischen Orten aller Beihülfe und Förderung dieses Geschäfts versehen. Absch. 811. a. — 101. Bern protestirt nochmals gegen die Gültigkeit der Erläuterung, die einige Orte über das Theilungsgeschäft gegeben haben, und schlägt diesen Orten nochmals das Recht dar. Absch. 812. i.

1613.

Art. 102. Der abermalige Anzug Freiburgs, es könne die Theilungsangelegenheit nicht sitzen lassen, weil es nicht nur ihm, sondern allen Orten zum Spott und Nachtheil gereichen würde, wird ad referendum genommen. Absch. 831. k.

1614.

Art. 103. Das abermalige Gesuch Freiburgs um Theilung der spänigen Vogteien, wird von den bernischen Gesandten, die sich dieses Anzugs nicht versehen haben, sowie von den übrigen Gesandten ad instrumentum genommen. Absch. 866. m. — 104. Bezüglich der Belohnung der Nachrichten wird erkannt, daß man ihnen, abgesehen davon, was für Urtheile sie exequiren und wie viele Personen sie richten, einen bestimmten Lohn für jeden Gang schöpfen solle; demnach soll der Nachrichten von Bern für jeden Gang nach Tschertli und Grandson 40 Pfund, nach Murten 30 Pfund, der von Freiburg für jeden Gang in die beiden entlegenen Vogteien 30, nach Murten 20 Pfund erhalten, der Geleitsmann den halben Theil weniger. Absch. 877. zz.

1615.

Art. 105. Die Gesandten Freiburgs bitten die katholischen Orte um Rath, da sie laut Instruction die Angelegenheit der Vogteientheilung in gemeiner Session anziehen sollen. Da aber noch andere streitige Punkte mit den evangelischen Orten vorliegen, so wird nicht rathsam gefunden, diese Sache in allgemeiner Versammlung vorzubringen, sondern es soll ein geeigneter Zeitpunkt abgewartet werden. Absch. 893. n.

1616.

Art. 106. Das Begehren Freiburgs an die katholischen Orte, sie möchten ihm behüßlich sein, daß die Vogteientheilung zur Ausführung gelange, wird in den Abschied genommen. Absch. 914. l. — 107. Freiburg bittet die VII katholischen Orte, sie möchten es bei der von ihnen gegebenen Erkenntniß in Betreff der Vogteientheilung schützen. Da man findet, daß dieser Handel jetzt in gemeiner Session nicht wohl vorgebracht werden könne, weil genug unruhige Geschäfte vorliegen, werden Schultheiß Sonnenberg und Ammann von Beroldingen in aller Namen beauftragt, den Gesandten Berns die Sache vorzubringen. Diese aber